

WISSENSCHAFT UND PHILOSOPHIE
Interdisziplinäre Studien

Herausgegeben von Venanz Schubert

Band 8: Der Zweite Weltkrieg und die
Gesellschaft in Deutschland.
50 Jahre danach.

DER ZWEITE WELTKRIEG

und die Gesellschaft in Deutschland.
50 Jahre danach

EINE RINGVORLESUNG
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Heinz Friedrich
Friedrich Georg Friedmann
Ludolf Herbst
Gerhard Grimm
Georg Süßmann
Rudolf Kuhn
Friedrich Wilhelm Graf
Hans Maier
Hermann Nehlsen
Elmar Seebold
Hans Wagner
Otto B. Roegele
Josef Zander

Herausgegeben und eingeleitet von
Venanz Schubert
Gerhard Grimm
Hermann Nehlsen



EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

INHALT

Vorwort	7
<i>Heinz Friedrich</i> Wie erlebt man Geschichte.....	9
<i>Friedrich Georg Friedmann</i> Erfahrungen eines Emigranten in England und Amerika	39
<i>Ludolf Herbst</i> Die Großindustrie und der Zweite Weltkrieg	63
<i>Gerhard Grimm</i> Patrioten im Zwielight	89
<i>Georg Süßmann</i> Das deutsche Uranprojekt im Zweiten Welt- krieg	121
<i>Rudolf Kuhn</i> Die Bildende Kunst im Zweiten Weltkrieg ..	149
<i>Friedrich Wilhelm Graf</i> Der deutsche Protestantismus und der Zweite Weltkrieg	217
<i>Hans Maier</i> Ideen von 1914 — Ideen von 1939?	269

<i>Hermann Nehlsen</i>	
Der Zweite Weltkrieg in seiner Wirkung auf das Strafrecht während der NS-Zeit.	
Der Krieg als Argument	311
 <i>Elmar Seebold</i>	
Die Entwicklung der deutschen Sprache im Zweiten Weltkrieg	363
 <i>Hans Wagner</i>	
Der Krieg aus der Zeitung. Zu einigen Paradoxien der Historiographie des Zweiten Weltkriegs	391
 <i>Otto B. Roegele</i>	
Nationalsozialistische Propaganda vor und in dem Krieg	481
 <i>Josef Zander</i>	
Ärzte im Zwielficht. Medizin zwischen totali- tärer Ideologie und Individualethik	521
 Kurzbiographien	 543

DER ZWEITE WELTKRIEG IN SEINER WIRKUNG
AUF DAS STRAFRECHT WÄHREND DER NS-ZEIT

Der Krieg als Argument

Im Vordergrund der folgenden Überlegungen steht die Frage nach der Wirkung des Zweiten Weltkriegs als maßgeblicher Promotor bestimmter Entwicklungen auf dem Gebiet der nationalsozialistischen strafrechtlichen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Erlaßtätigkeit oder als bloßer Auslöser schon vor 1939 von den Nationalsozialisten vorbereiteter oder geplanter, in das überkommene Recht tief eingreifender Maßnahmen. Dem Krieg als echtem oder Scheinargument im Rahmen obrigkeitlicher Aktionen der Lenkung bzw. »Korrektur« der Rechtsprechung in Strafsachen gilt ein besonderes Augenmerk; dabei wird darauf zu achten sein, inwieweit Staatsanwälte und Richter das Kriegsargument ihrerseits aufgegriffen haben.

Abschließend soll die weitgehend unerforschte Frage, in welchem Umfang in den Schriften der Vertreter der Strafrechtswissenschaft an den deutschen Universitäten eine Reaktion auf den Krieg erkennbar ist, noch berührt werden¹.

Die hier skizzierte, nicht gerade allseits geläufige Fragestellung sei vorweg an einem berüchtigten Beispiel nationalsozialistischer Rechtsgestaltung² verdeutlicht.

Die Euthanasie und die »Vernichtung lebensunwerten Lebens« gehörten schon früh zu den NS-Programmpunkten. — In seiner Schlußrede auf dem Parteitag in Nürnberg im Jahre 1929 hatte Hitler unter dem Aspekt einer völkischen Kräftesteigerung das Thema »Beseitigung« schwacher Kinder angesprochen³. Im Jahre 1930 wurde in den »Nationalsozialistischen Monatsheften« die Forderung »Tod dem lebensunwerten Leben«⁴ aufgestellt.

Die bereits 1920 in der Schrift »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens — ihr Maß und ihre Form« des Strafrechtswissenschaftlers Karl Binding und des Psychiaters Alfred Hoche begegnenden Argumente, daß ein ungeheures Maß an Kapital und Arbeitskraft durch die Pflege solcher »Ballastexistenzen« produktiven Zwecken entzogen werde, was in Zeiten wirtschaftlicher Rezession von besonderer Relevanz sei⁵, waren bei den Nationalsozialisten auf fruchtbaren Boden gefallen. Vertraut war Hitler und seinen Anhängern aber auch die verbreitete Meinung, die Niederlage Deutschlands im ersten Weltkrieg beruhe auf biologischen Faktoren in dem Sinne, daß ein Heer von »Minderwertigen« zunächst, als zitternde »Kriegsneurotiker«, das überlastete Sanitätswesen und dann, als »lärmende Revolutionäre«, die Armee und das Reich kriegsentscheidend geschwächt hätten⁶. Man glaubte, bezogen auf die Kriegereignisse einen »grelen Mißklang« wahrgenommen zu haben

zwischen der Opferung des teuersten Gutes der Menschheit im größten Maßstab auf der einen und der größten

Pflege nicht nur absolut wertloser, sondern negativ zu wertender Existenzen auf der anderen Seite.⁷

Trotz dieser Überzeugung hielten sich die Nationalsozialisten, was die Durchsetzung einer umfassenden Tötungsaktion anbelangt, in den ersten Jahren nach der Machtergreifung zurück, ohne allerdings diesbezügliche Pläne aufzugeben.

Die im Herbst 1933 vom preußischen Justizminister Hanns Kerrl unter Mitwirkung von Freisler, Krohne, Klee, Nietzsche, Krug und v. Haacke herausgegebene Denkschrift »Nationalsozialistisches Strafrecht« unterschied zwischen Sterbehilfe (Euthanasie) und »Vernichtung lebensunwerten Lebens«⁸. Bei der Euthanasie sollte im Falle ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens des Kranken, bzw. bei dessen Unfähigkeit zu eigenen Willenserklärungen entsprechend dem Verlangen der Angehörigen, dann Straflosigkeit eintreten,

wenn der Täter ein staatlich zugelassener Arzt ist, der Kranke unheilbar ist, und dies durch das Gutachten zweier beamteter Ärzte festgestellt ist.

Zur Tötung »Lebensunwerter« führte die Denkschrift aus:

Dagegen erübrigt sich die Schaffung eines Unrechtsausschließungsgrundes bei der sog. »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben durch amtliche Organe gesetzmäßig anordnen, so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung. Ob diese Anordnung geboten ist, steht hier nicht zur Erörterung⁹.

Man gab also klar zu erkennen, daß Tötungsaktionen der beschriebenen Art jederzeit aufgrund staatlicher Anordnung ohne strafrechtliche Konsequenzen möglich sein würden.

Im Jahre 1935 eröffnete Hitler in Gegenwart des SS-Arztes Karl Brandt dem Reichsärztesführer Gerhard Wagner, der bereits ein Jahr zuvor im Deutschen Ärzteblatt die »Schreckensrechnung« aufgestellt hatte, daß Geisteskranke, Fürsorgezöglinge, Blinde, Taubstumme, Trinker und Hilfsschüler den Staat jährlich 1,2 Milliarden Reichsmark kosteten¹⁰, er (Hitler) werde im Falle eines Krieges »die Euthanasiefragen aufgreifen und durchführen«, da »ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen« sei. Zu erwartende Widerstände — primär von kirchlicher Seite — würden im Kriege nicht die Rolle spielen wie in Friedenszeiten. Er beabsichtige daher, »das Problem der Heil- und Pflegeanstalten in einem eventuellen Kriegsfall radikal zu lösen«¹¹.

Als im Sommer 1939 die Kriegsvorbereitungen auf vollen Touren liefen, äußerte sich Hitler gegenüber dem Chef der Reichskanzlei Lammers und anderen Vertrauten über das Lebensrecht geistig Behinderter dahingehend, daß in Kürze neben der Tötung von Kindern im Rahmen der von ihm bereits zugelassenen Kindereuthanasie auch erwachsene Geisteskranke, »Minderwertige« und »nutzlose Esser« zu beseitigen seien, um damit »eine gewisse Ersparnis

an Krankenhäusern, Ärzten und Pflegepersonal« für Kriegszwecke herbeizuführen¹².

Im Oktober 1939 unterzeichnet Hitler auf privatem Briefbogen eine formlose Ermächtigung, den berüchtigten Euthanasieerlaß, mit dem Reichsleiter Bouhler und Hitlers Begleitarzt Brandt beauftragt werden,

die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.¹³

Bezeichnenderweise wird dieser »Erlaß« auf den 1. September 1939, den Tag des Kriegsausbruchs, zurückdatiert.

Übrigens stützen sich nicht nur Hitler und seine Gehilfen, sondern auch die Gegner der nunmehr in Gang gesetzten Mordaktion auf Argumente, die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen. In seiner »Denkschrift für Adolf Hitler« vom 9.7.1940 stellt der Pfarrer Paul Gerhard Braune Hitler die Frage: »Wie wird es den Soldaten gehen, die sich im Kampf für das Vaterland unheilbares Leiden zuziehen?«, wobei der Pfarrer beinahe drohend hinzufügt: »Fragen dieser Art sind schon in ihrem Kreise aufgetaucht«¹⁴.

Zum Schluß seiner Ausführungen schreibt Braune:

Ja, wieviel Freude bedeutet für viele der Dienst am »unwerten« Leben. Gerade nahm in diesen Tagen ein prominentes Ehepaar seinen hoffnungslos kranken Sohn aus unserer Anstalt in die Familie zurück, damit er Ersatz für einen als Offizier gefallenen Sohn sein sollte.¹⁵

Der Leiter der v. Bodelschwingschen Anstalten, Pastor Friedrich v. Bodelschwingh, der im Jahre 1929 in seinem Vortrag zum Thema »Lebensunwertes Leben«, obwohl selbst erklärter Gegner der Euthanasie, auf den Hinweis, daß die »Tüchtigen und körperlich Brauchbaren« an der Front gefallen seien, während »die an Körper und Geist nicht Brauchbaren« daheim überlebt hätten¹⁶, nicht verzichtete, verfaßt am 28. 9. 1940 einen Brief an Reichsminister Frick, in dem er einerseits einräumt:

Es lag uns dabei wahrhaftig nicht daran, staatlichen Behörden Schwierigkeiten zu machen, für die harten Notwendigkeiten des Krieges, auch auf dem Gebiet der Gesundheitsführung haben wir volles Verständnis¹⁷,

sich aber andererseits nachhaltig gegen die Tötungsaktion wehrt. In diesem Zusammenhang ist von besonderem Interesse, daß v. Bodelschwingh, um die Kranken in seinen Anstalten zu retten, auf das Kriegsargument zurückgreift. Er hält den NS-Führern vor Augen, daß mitten in den Anstalten ein Lazarett mit 25 Häusern und 2.000 Betten liege und die dort untergebrachten Soldaten alles, was geschehe, beobachteten. Aus diesem Grunde sei es nicht zu verhindern, daß ein Abtransport von Kranken und sein offensichtlicher Zweck weithin auch im Heer bekannt werde¹⁸.

Der Bischof von Münster, Clemens August Graf v. Galen, zeichnet in seiner Predigt gegen die Tötungsaktion das Bild des Soldaten, der im Felde steht und sein Leben für die deutschen Volksgenossen einsetzt, seinen kranken Vater aber hier auf

Erden nicht wiedersehen wird, weil deutsche Volksgenossen in der Heimat ihn ums Leben gebracht haben¹⁹.

Auch die Kriegsgegner der Deutschen, die Briten, in der psychologischen Kriegsführung keineswegs unerfahren, greifen das Kriegsargument auf. In einem Flugblatt, das im Juni 1941 von der Royal Airforce über deutschen Großstädten abgeworfen wird, heißt es u. a.:

Ausserordentliche Beunruhigung erregt das Gerücht, dass auch ein Teil der Schwerverwundeten dieses Krieges jenen »Unbrauchbaren« gleichgestellt wird.²⁰

Auf deutscher Seite wird das Thema der Beseitigung von Kriegsversehrten ebenfalls wiederholt angesprochen. So weist z. B. der Stuttgarter Oberstaatsanwalt Holzhäuer auf schwerwiegende Folgen bei der Tötung von »Weltkriegsverletzten« hin²¹.

Nach einer Flut von Protesten, die über Lammers wenigstens teilweise an Hitler gelangt sind, gibt dieser im August 1941 die mündliche Weisung, die »Aktion T 4«²² zu stoppen²³. Später sagt der SS-Arzt Brandt im Nürnberger Ärzteprozeß aus, daß Hitler nach dem Durchsickern der »Aktion T 4« in die Öffentlichkeit den Durchhaltewillen des deutschen Volkes und vor allem die Kampfmoral der Truppe gefährdet gesehen und die Aktion deshalb abgebrochen habe²⁴. Wie Hitler bei einem Abendessen am 4. 7. 1942 im Kreise seiner Vertrauten deutlich macht, solle seinen kirchlichen Gegenspielern, die ihn zu diesem Schritt gezwungen haben, insbesondere auch dem Bischof von Galen, nach Kriegs-

ende die Rache des Siegers sicher sein. Es werde auf »Heller und Pfennig« abgerechnet. Während des Krieges sei aber, wie Hitler klarstellt, jede Verschärfung des Kampfes gegen die katholische Kirche zu vermeiden²⁵.

Zusammenfassend ist zu sagen: Im Falle der »Vernichtung lebensunwerten Lebens« war der Krieg nur Auslöser einer schon längst geplanten Aufhebung elementarer Grundsätze des Strafrechts. Die Rücksichtnahme auf kriegswichtige Umstände zwang ihrerseits wiederum zum Abbruch der Mordaktion und zum Verzicht auf die Verfolgung prominenter Euthanasiegegner. Darüber hinaus diente der Krieg mit dem Hinweis auf den Bedarf an Krankenhäusern und Pflegepersonal als vordergründige Rechtfertigung für ein Programm, das Hitler bei entsprechenden Machtverhältnissen selbstverständlich auch im Frieden durchgeführt hätte.

Bei der Suche nach weiteren Beispielen für den Krieg als Auslöser längst geplanter Hitlerscher Vorhaben sei an die allerdings sehr umstrittene These des niederländischen Publizisten und Historikers L.J. Hartog erinnert, derzufolge Hitler zwar schon sehr früh den Massenmord an den Juden geplant hatte, den Befehl zur »Endlösung« aber erst nach dem Ausbruch des Krieges mit den USA im Dezember 1941 gegeben habe, zu einem Zeitpunkt also, als der nunmehr wirkliche Weltkrieg ausgebrochen gewesen sei, und die Juden nicht mehr als Geiseln zur

Verhinderung eines amerikanischen Kriegseintritts hätten dienen können²⁶.

Mit ihrem Bestreben, das bisherige Strafrecht durch ein antiliberales, autoritäres Strafrecht zu ersetzen, bei dem der Gesichtspunkt der gerechten, individuellen Sühne für Verbrechen hinter dem Postulat des Schutzes der Volksgemeinschaft zurückzutreten hatte, und bei dem es nicht mehr um Resozialisierung des Verbrechers ging, sondern in erster Linie um Abschreckung, sind die Nationalsozialisten, obwohl sie es nicht zu einem Strafgesetzbuch gebracht haben, bereits in den ersten sechs Jahren ihrer Herrschaft — gemessen an ihren Zielen — durchaus erfolgreich gewesen²⁷. Nicht gelungen ist ihnen in dieser Phase jedoch die Verwirklichung eines ebenfalls schon in frühen NS-Schriften erkennbaren Ziels, nämlich die Ausgestaltung des Strafrechts als Instrument zur umfassenden »Aussonderung« nach nationalsozialistischer Auffassung »entarteter« und nicht resozialisierbarer Täter²⁸, zu denen von vornherein »rassisch Minderwertige« und politische Gegner gehörten. Unter diesem Aspekt bildet der Kriegsbeginn eine signifikante Zäsur. In welchem extremem Umfang das oben beschriebene Ziel — Schaffung und Anwendung eines »Ausmerzungsstrafrechts« — in den Jahren 1939–1945 erreicht wurde, mag folgender Zahlenvergleich belegen:

Während im ersten Weltkrieg von der zivilen Strafjustiz ca. 140 Todesurteile verhängt worden sind,

spricht diese im zweiten Weltkrieg mehr als 16000 Todesurteile aus²⁹. Daneben steht eine noch höhere Zahl von Todeskandidaten der Militärgerichte, einschließlich der Standgerichte³⁰. Der Weg zu dieser — in der deutschen Geschichte bis zu diesem Zeitpunkt innerhalb so weniger Jahre einmaligen — Steigerung der Henkerstätigkeit³¹ wurde nicht zuletzt durch zahlreiche Verordnungen eröffnet, von denen einige bereits am ersten Kriegstag ergingen. Erinnerung sei an die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege, die sogenannte »Vereinfachungsverordnung« vom 1. 9. 1939, hinter deren harmloser Bezeichnung sich u. a. eine gravierende Einschränkung der Strafverteidigung verbirgt³². Ebenfalls vom 1. 9. 1939 datiert die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, durch die eine Gefährdung der »seelischen Einheit«, »geistigen Geschlossenheit« und »Willenszusammenfassung« der Volksgenossen verhindert werden sollte³³. Am 4. 9. 1939 wurde die — übrigens in den ersten Jahren der Nachkriegszeit weitgeltende, gegen »Kriegsschädlinge« gerichtete — Kriegswirtschaftsverordnung erlassen³⁴. Am 5. 9. 1939 folgte die Verordnung gegen Volksschädlinge. Die Verordnung sollte primär der Sicherung der inneren Front dienen und »Zersetzungserscheinungen aller Art« mit den schärfsten Strafen bekämpfen³⁵. Die Nationalsozialisten hatten sich damit ein höchst effektives Instrument zur Vernichtung auch jener Bürger geschaffen, die keineswegs vom Endsieg überzeugt waren

oder überhaupt dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden.

Vom 16.9.1939 stammt das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs. Mittels dieses Gesetzes wurde dem Oberreichsanwalt, der seinerseits den Weisungen des Führers zu folgen hatte, das Recht des außerordentlichen Einspruchs gegen rechtskräftige Urteile eingeräumt³⁶.

Erhebliche Einschnitte in das geltende Strafrecht bringt die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939, insbesondere mit der Einführung der sogenannten »Schutzstrafe«. Der 16-jährige »Verbrecher« konnte nunmehr aus Gründen des Volksschutzes mit der Höchststrafe für Erwachsene, d. h. mit der Todesstrafe belegt werden³⁷. Am 5. 12. 1939 ergeht die Verordnung gegen Gewaltverbrecher, deren primäres Ziel die endgültige »Ausmerzungen« von Gewaltverbrechern war³⁸. Gerade bei dieser Verordnung wird besonders deutlich, daß ihr Ziel keineswegs primär an Kriegsnotwendigkeiten orientiert war³⁹. Erwähnt seien noch die Durchführungsverordnung vom 13. 3. 1940 über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung), die Verordnung vom 11. 6. 1940 über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat, das Gesetz vom

vom 4. 9. 1941 zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches und die Verordnung vom 24. 9. 1941 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches. In dem letztgenannten Gesetz löst man sich weitgehend von dem herkömmlichen Sühnebegriff. Die Sühne wird als »Funktion des Volksorganismus« gesehen, indem eine Entsühnung der Volksgemeinschaft durch »Selbstreinigung« stattfinden soll⁴⁰.

Das wohl grausamste Zeugnis nationalsozialistischer Strafgesetzgebung stellt die Verordnung vom 4. 12. 1941 über die Rechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten dar⁴¹. Aber auch nach diesem makaberen Höhepunkt steht die nationalsozialistische Gesetzesmaschinerie auf dem Felde des Strafrechts keineswegs still. Die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. 7. 1943 nimmt den Juden noch den letzten Rest des Schutzes eines justiziellen Strafrechts, indem man dekretiert:

Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.⁴²

Am 6. 11. 1943 wird ein weiteres Mal das Jugendstrafrecht verschärft (Reichsjugendgerichtsgesetz) und der Polizei eine bedeutende Rolle bei der Strafverfolgung Jugendlicher zugewiesen⁴³. Mit einem aufwendig von Hitler, Göring, Keitel, Thierack, Himmler und Lammers unterzeichneten Gesetz zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat vom 20. 9. 1944 wird für den »Volksverrat durch Lügen, Hetze« die Todesstrafe eingeführt⁴⁴. Selbst

in den letzten Monaten vor dem Zusammenbruch gibt man das Bemühen, mit den Mitteln des Straf- und Strafverfahrensrechtes den Endsieg zu sichern, nicht auf. Am 13.12.1944 ergeht eine Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Vereinfachungsverordnung)⁴⁵ und am 15.2.1945 erfolgt eine Verordnung über die Errichtung von Standgerichten mit nur noch einem Berufsrichter (Vorsitzender) und je einem Parteifunktionär und einem Offizier der Wehrmacht, Waffen-SS oder Polizei als Beisitzer. Gemessen an der Zeit von 1933 bis 1939 bringen die Kriegsjahre die mit Abstand größten Eingriffe in das Straf-, Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht während der NS-Herrschaft⁴⁶.

Bei der Einführung dieser Flut von Gesetzen und Verordnungen, die nicht nur während der NS-Zeit, sondern auch in unseren Tagen irreführend pauschal als »Kriegsstrafrecht« bezeichnet werden — in Wirklichkeit gehen sie in großen Teilen weit über die für einen kriegführenden Staat notwendigen Maßnahmen des Gesetzgebers hinaus und wären in essentiellen Teilen auch im Frieden aufrecht erhalten worden⁴⁷ —, wird durchgängig versucht, dem Volk die wahren Absichten der nationalsozialistischen Machthaber, nämlich die Hinwendung zu einem totalen Ausmerzungsstrafrecht gegenüber politisch Andersdenkenden, durch Heranziehung kriegsbezogener Argumente zu verschleiern.

Auf der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten am 24. 10. 1939 hebt Reichsjustizminister Gürtner, selbst ehemaliger Frontkämpfer, in seinem Schlußwort hervor, der Krieg sei das stärkste Gemeinschaftserlebnis eines Volkes. Im Kriege müsse auch in der Heimat das persönliche Schicksal des Einzelnen rücksichtslos der Idee der Verteidigung des eigenen Volkes untergeordnet werden. Wörtlich führt der Minister aus:

Aus dieser dramatischen Steigerung, aus dieser Verlebendigung des Gemeinschaftsgedankens ergibt sich ... unabweichlich auch eine gewisse Umwertung der Friedenswerte im Strafrecht. Wenn wir schon im Frieden den Verbrecher danach werten, daß er den Frieden der Volksgemeinschaft gestört habe, daß er sich mit seinem Willen aufgelehnt habe gegen den Willen der Gemeinschaft, so müssen wir diesen Gesichtspunkt im Kriege soweit herausstellen, daß dahinter die Rücksicht auf die Person des Verbrechens, auf die Umstände des Einzelfalls in vielen Fällen einfach zu schweigen hat.⁴⁸

Wie vorauszusehen, greift Gürtner als Argumentationshilfe auf den ersten Weltkrieg zurück und ruft seinen Zuhörern ins Gedächtnis:

Unsere Erinnerungen an den Weltkrieg sind noch lebendig genug, um sagen zu können, daß die Figur des Kriegsgewinners, der sich an der Not des Krieges bereichert hat, zur Zermürbung der inneren Front und für die Bereitschaft, die Waffen niederzulegen, mehr beigetragen hat als die schlechtesten Nachrichten, die von der Front selbst gekommen sind.⁴⁹

Um mit seiner Forderung nach schärferer Bestrafung auf jeden Fall durchzudringen, stellt Gürtner abschließend noch einmal klar, daß

eine Umwertung der Werte nicht nur, was den Unrechtsgehalt anbelangt, sondern auch, was die Antwort anbelangt, die der Strafrichter auf solche Taten zu geben hat⁵⁰,

stattfinden müsse. Für den Soldaten Gürtner ergibt sich für die Strafjustiz ebenso wie für die Truppe aus der Natur der Sache, daß nur dann Schaden vom Volke abzuwenden ist, wenn von vornherein mit den härtesten Mitteln die Aufrechterhaltung der Disziplin durchgesetzt wird⁵¹.

Noch unverhohlener, was die Absage an rechtsstaatliche Grundsätze auf dem Gebiet des Strafrechts anbelangt, äußert sich in derselben Sitzung Gürtners Staatssekretär Roland Freisler: Jede Zersetzungerscheinung sei zu beseitigen. Jeder Spaltpilz sei mit Stumpf und Stil auszurotten. In der Strafrechtspflege habe eine »zivilistische« Denkweise nichts mehr zu suchen. Man müsse sich losagen von der »Strafrechtsscholastik« und der »Begriffseligkeit der Tatbestandszerlegung«. Es genüge beim Strafmaß keineswegs, einen 20%-igen oder 50%-igen Kriegszuschlag hinzuzufügen, vielmehr müsse eine ganz andere Bemessungsgrundlage gewonnen werden. Gemeinschaftsfeindliche Taten seien von ihrem Unrechtsgehalt her mit dem Landesverrat, der Volkssabotage vergleichbar. Alles sei ein Dolchstoß in den Rücken des Volkes. Freisler schließt seine Rede mit der Drohung:

Was aber ist dem recht, der dem Volk den Dolch in den Rücken stößt, wenn der Soldat des Volkes die Brust zum Kampf dem Tode darbietet?⁵²

In den zahlreichen, für die Erforschung des NS-Rechts höchst aufschlußreichen Schriften, die Freisler zum Strafrecht und zur Justiz im Zeitgeschehen der Jahre 1939 bis 1942 verfaßt hat, wird immer wieder der Krieg als Rechtfertigung für ein Strafrecht benutzt, das durch extensiv gefaßte Tatbestände, Einführung von Tätertypen und Androhung härtester Strafen die Ausmerzung des »Volksfeindes« zum klar erklärten Ziel hatte. In seinen »Gedanken zum rechten Strafmaß«, die Freisler im November/Dezemberheft des Jahres 1939 in der Zeitschrift »Deutsches Strafrecht« veröffentlicht, fordert er, daß der Schutz der Volksgemeinschaft gegenüber dem Sühnegedanken im Vordergrund zu stehen habe. Im einzelnen führt Freisler aus:

Das Verabscheuungswürdige volkswidriger Handlungen ist aber heute besonders gestiegen; denn in der Zeit, in der die Besten ihr Leben willig der Gemeinschaft opfern, tritt das Verwerfliche des Parasiten, der die Gemeinschaft als Ausbeutungsobjekt seiner asozialen Gelüste betrachtet, besonders hervor.⁵³

Das Schutzbedürfnis der Gemeinschaft wird mit den Worten umschrieben:

Denn, wenn die Volksgemeinschaft alle Kraft zum Kampf nach außen benötigt, muß ihr Schutz gegen Fäulnispilze im Inneren bedingungslos gesichert sein. Aushöhlung der Einheit, Geschlossenheit und Kraft des Volkes ist mehr als die Auferlegung eines Zweifrontenkrieges nach außen und nach innen; sie ist Zermürbung der eigenen Front.⁵⁴

Bei Freisler findet man das nach dem Gesagten erforderliche harte Strafmaß viel leichter,

wenn man dem Rechtsbrecher sein Gegenteil, den Soldaten, in Gedanken gegenüberstellt. Den Soldaten, der sein Leben für den Schutz der Volksgemeinschaft einsetzt.⁵⁵

Zur »Lösung der Problematik sehr langer Freiheitsstrafen« führt Freisler u. a. aus:

Hat sich der Rechtsbrecher durch seine Tat als ein derart angefaultes Glied der Gemeinschaft erwiesen, daß es selbst nach langer Zeit nicht mehr so sauber werden kann, daß es seine Funktion in der Gemeinschaft wieder übernehmen kann, so fordert diese Seite der Sühne die Ausscheidung, nicht aber die jahrzehntelange Konservierung des gemeinschaftsuntauglichen Gliedes.⁵⁶

Es vermag nicht zu überraschen, daß Freisler bei diesen Kriterien dem Schutzzweck den Vorrang gegenüber Gesichtspunkten verminderter Schuldfähigkeit zubilligt⁵⁷.

Im August 1940 erklärt sich Freisler mit dem ersten Jahr der »Kriegsstrafrechtspflege« hoch zufrieden:

Es zeichnet sich dadurch aus, daß nach einer erstaunlich kurzen Zeitspanne des Sichzurechtfindens die gesamte deutsche Strafrechtspflege in Einheitlichkeit und mit Kraft und Zielsicherheit die ihr vom Kriegsstrafrecht gestellten Aufgaben angepackt, gemeistert und damit tatkräftig das Ihre dazu beigetragen hat, die innere Front unseres Volkes gegen jeden Angriff zu schützen.⁵⁸

Nach Freisler war der Strafjustiz dieser Erfolg nur beschieden,

weil sie keinen Augenblick vergessen hat, daß die Tat des Volksschädlings wie des Kriegsverbrechers überhaupt ein Angriff gegen das kämpfende Volk, ein Dolchstoß gegen den Soldaten an der äußeren Front, ein Verrat an seinem Bluteinsatz ist.⁵⁹

Freisler beruft sich auf die den Erlaß der Volksschädlingsverordnung begleitende Rundverfügung des Reichsministers der Justiz, in der den Richtern und Staatsanwälten eingeschärft worden war:

Vorbild der Pflichterfüllung ist für jeden Deutschen heute mehr denn je der deutsche Soldat. Wer, statt ihm nachzuleben, am Volk sich versündigt, hat keinen Platz mehr in unserer Gemeinschaft ... Von allen Richtern und Staatsanwälten erwarte ich, daß sie die Verordnung mit derselben rücksichtslosen, schnellen, zupackenden Entschlossenheit und Tatkraft anwenden, mit der sie erlassen wurde. Nichtanwendung äußerster Strenge gegenüber solchen Schädlingen wäre Verrat am kämpfenden deutschen Soldaten.⁶⁰

Zur Durchsetzung seiner Pläne zur Strafrechtsreform bemüht Reichsjustizminister Gürtner ebenfalls das Kriegsargument. Bei Kriegsbeginn hatte es der Minister keineswegs verwunden, daß der im Juli 1939 der Öffentlichkeit vorgelegte Entwurf eines umfassenden, neuen nationalsozialistischen Strafgesetzbuches, bei dessen Ausarbeitung das Justizministerium federführend gewesen, nicht Gesetz geworden war⁶¹. Nach den ersten Kriegserfolgen Hitlers unternimmt Gürtner daher einen neuen Vorstoß zugunsten seines Entwurfs. Parallel dazu kämpft er um die Verabschiedung wenigstens einer Schwerverbrecher- und einer Staatsverbrecherverordnung⁶². Als nach anfänglichen, durch Beistandsversprechungen Görings und anderer Paladine Hitlers genährten Hoffnungen die legislativen Aktivitäten Gürtners abermals auf Widerstand stoßen⁶³, setzt das Justizministerium voll auf das

Argument »Krieg«, indem es am 26. 1. 1940 unverblümt an die Parteizentrale schreibt:

Aufgabe der Justiz im Kriege ist die Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente, die in kritischer Zeit einen Dolchstoß von hinten gegen die Front versuchen könnten (vgl. die Arbeiter- und Soldatenräte von 1918). Dies ist um so wichtiger, als die Opfer an Leben seitens der Besten an der Front sich erfahrungsgemäß als Stärkung der minderwertigen Elemente hinter der Front auswirken. Die Aufgabe kann mit den bisherigen unzureichenden Strafdrohungen und technisch vielfach geradezu hilflosen Formulierungen des RStGB, nicht geleistet werden. Die Folge ist Unzufriedenheit des Führers mit der Rechtsprechung gerade in Kapitalsachen und Korrektur unbefriedigender, durch die Lage der Gesetzgebung verursachter Urteile durch Erschießungen. Diese wirken wiederum, wenn auch ungewollt, als Vorwurf der Führung gegen die Gerichte, setzen deren Autorität bei der Bevölkerung herab und erzeugen leicht auch ein gewisses Gefühl der Beunruhigung und der Sorge vor Willkür. Die Gerichte leiden schwer unter der durch die Überlastung des Führers bedingten Verzögerung der Strafrechtsreform. Rechtzeitige Inkraftsetzung des Entwurfs hätte dem Richter vielfach die Machtmittel verschafft, die er jetzt vermißt. Dieser Umstand macht eine Reihe von Verbesserungen des StGB ... unvermeidlich.⁶⁴

Besonders hingewiesen sei auf die hier offen angesprochenen Urteilskorrekturen durch Erschießungen seitens der SS oder der Gestapo, wenngleich diese Unrechtstaten hier nicht Gegenstand der Erörterung sein können. Auf die »justiziellen« Urteilskorrekturen wird gleich noch zurückzukommen sein.

Zunächst sei festgehalten, daß Hitler das lange Jahre von der nationalsozialistischen Führung angestrebte nationalsozialistische Reformstrafgesetzbuch nunmehr ablehnte⁶⁵. Über Hitlers Motive ist

viel diskutiert worden. Im Ergebnis wird man annehmen dürfen, daß Hitler, als er 1940 fest im Sattel zu sitzen glaubte, die Selbstbindung durch eine umfassende Strafrechtskodifikation als unnötiges Hindernis seiner Machtentfaltung ansah. Bemerkenswert jedoch ist die verlogene Begründung, die er für seinen Verzicht gab. Seinen Vertrauten gegenüber tönte Hitler pathetisch,

er könne es dem Herrn Reichsjustizminister nicht verdenken, daß er die in den Verordnungen niedergelegten Wünsche zur Verbesserung des Strafrechts geäußert habe, allein er stehe auf dem Standpunkt: Der Sieger amnestiert, aber er erläßt keine neuen Strafvorschriften.⁶⁶

Die in der Folgezeit ergangenen, perfiden Erlasse — man denke nur an die Polenstrafrechtsverordnung, die Tausende der besiegten Polen das Leben kostete — belegen das krasse Gegenteil. Der Chef der Reichskanzlei, Lammers, läßt den unterlegenen Gürtner wissen, daß nach Ansicht des Führers der erfolgreiche Verlauf des Krieges den Erlaß der vorgeschlagenen Verordnungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertige. Obwohl der Führer nicht verkenne, daß es im Einzelfall schwer sein werde, anhand veralteter Strafrechtssätze das richtige Urteil zu finden, vertraue der Führer jedoch darauf, daß die Gerichte in vernünftiger und den Zeitverhältnissen angepaßter Auslegung zu ihn befriedigenden Urteilen kommen werden⁶⁷. Daß Hitler den Gerichten keineswegs vertraute, sondern vielmehr ein tiefes Mißtrauen hegte, wird von den Quellen erdrückend belegt.

In seinen Monologen im Führerhauptquartier bildet die Justizkritik, vor allem die nach den Worten Hitlers zu milde Behandlung Straffälliger, geradezu ein Dauerthema, wobei wiederum dem Gesichtspunkt »Krieg« ein zentraler Stellenwert beigemessen wird. In der Nacht vom 14./15.9.1941 monologisiert Hitler:

Die Herrschaft des Untermenschentums 1918 erklärt sich daraus, daß auf der einen Seite der vierjährige Krieg einen starken Verlust bester Kräfte mit sich gebracht hatte, während andererseits das Verbrechen im Mutterland gehegt war. Todesstrafen wurden so gut wie nicht verhängt. Es brauchten nur die Gefängnisse geöffnet zu werden, so hatte die revolutionäre Masse ihre Führung ... An zweitausend Personen verschwinden jährlich spurlos, meist als Opfer von Sittlichkeitsverbrechern. Man weiß, daß es sich dabei um Gewohnheitsverbrecher handelt; aber sie werden von den Juristen gehegt, um nach einiger Zeit wieder losgelassen zu werden. Diese Untermenschen sind das Ferment der Staatsunterhöhung. Sie unterscheiden sich im Typ nicht von den Tieren, die sich in den Gefangenenlagern der Russen finden.⁶⁸

Am 5. 11. 1941 werden Hitlers Mittagsgäste dahingehend belehrt:

Wenn ich zulasse, daß in einem Moment, wo die besten Männer draußen fallen, Verbrecher am Leben erhalten werden, so verschiebe ich in den Extremen das Gleichgewicht eines Volkes zu Ungunsten der guten Kräfte. Die Minderwertigkeit beginnt zu triumphieren. Kommt eine Nation nun in Not, so kann eine Handvoll konservierter Verbrecher die Frucht ihres Opfers bringen. Wir haben das ja 1918 erlebt. Das Beste ist in einem solchen Fall, daß jeder erschossen wird, der sich am Volk versündigt, währenddessen die guten Elemente Not auf sich nehmen und ihr Leben einsetzen.⁶⁹

Am 8.2.1942 steht in der Wolfsschanze wieder die Justiz am Pranger:

Unsere Justiz ist noch zu wenig elastisch! Sie begreift nicht die jetzige Gefahr, die darin liegt, daß das Verbrechen sich eine Art Einbruchsstelle öffnet in die Gesellschaft, um da hereinzuströmen, wenn ihm der Augenblick gekommen scheint ... Die praktische Auswirkung der Gesetzesanwendung faßt der Jurist nicht ins Auge! Aber der Verbrecher kennt die Praxis der Justiz, auf seine Sachkenntnis baut er seine Handlungen auf. Wenn die darauf kommen, daß man bei Beraubung von Zügen allenfalls ein paar Jahre Zuchthaus kriegt. Man bekommt ein geregeltes Leben, sagen die sich, wenn es schlecht geht; Soldat braucht man nicht zu werden; alles ist schön, hygienisch, kein Mensch wird einem etwas tun, dafür bürgt der Justizminister; geht der Krieg verloren, so hat man Aussichten auf die höchsten Staatsstellen; wird er gewonnen, so kann man mit Amnestierung rechnen. Die Justiz muß in solchen Fällen das Volksschädlingsgesetz anwenden; aber nur ein Teil der Richter begreift das, die anderen gehen nicht mit!⁷⁰

Diese Kette könnte fast beliebig verlängert werden. Der im Wolchow-Kessel im Wasser liegende, der Witterung preisgegebene Soldat und der in der Heimat in der Haftanstalt durch die milde Justiz gehätschelte Verbrecher, von diesem Bild kommt Hitler bis zum Ende nicht los.

Eingeweihte waren nicht überrascht, als Hitler in seiner letzten Reichstagsrede am 26. 4. 1942 in einer wüsten Attacke auf die Richterschaft losging, sich vom Reichstag zum obersten Gerichtsherrn bestellen und Blankovollmacht geben ließ, jeden unbotmäßigen Beamten aus dem Dienst zu entfernen. An die Justiz gewandt, rief er:

Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern sie der Nation wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist,

damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen. Ich habe — um nur ein Beispiel zu erwähnen — kein Verständnis dafür, daß ein Verbrecher, der im Jahre 1937 heiratet und dann seine Frau so lange mißhandelt, bis sie endlich geistesgestört wird und an den Folgen einer letzten Mißhandlung stirbt, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wird, in einem Augenblick, in dem Zehntausende braver deutscher Männer sterben müssen, um der Heimat die Vernichtung durch den Bolschewismus zu ersparen. Das heißt also, um ihre Frauen und Kinder zu schützen. Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.⁷¹

Auch bei seinen permanenten Eingriffen in die Strafrechtsprechung brachte Hitler durchweg das Kriegsargument. In dem berühmten Fall Schlitt — hierauf hatte Hitler auch in seiner eben zitierten Rede angespielt — teilt Staatssekretär Schlegelberger, den Hitler in der Nacht vom 21. / 22. 3. 1942 telefonisch hatte aus dem Bett holen lassen, den zehn Tage später in Berlin zusammengerufenen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten u. a. mit:

Der Führer sagte, er begriffe es nicht, daß, während seine besten Soldaten im Kampf verbluten, hier zuhause so milde beurteilt würde.⁷²

Schlegelberger fügte dann noch hinzu:

er [der Führer] hat in einem Ton und einer Diktion, die einen Zweifel an dem Ernst nicht aufkommen ließ, über die Dinge gesprochen und schärfste Maßnahmen angekündigt, wenn hier nicht Wandel geschaffen würde.⁷³

Im konkreten Fall wurde bekanntlich Abhilfe geschaffen. Der ursprünglich wegen schwerer Körper-

verletzung (mit Todesfolge) an seiner Ehefrau zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilte Schlitt wurde am 31.3.1942 vom Sondersenat des Reichsgerichts unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Bunke wegen eines Verbrechens gemäß § 1 Abs. 1 der Gewaltverbrecherverordnung zum Tode verurteilt und am 2.4.1942 hingerichtet⁷⁴. Zuvor hatte Schlegelberger dem Führer versichert:

Bei Übernahme meines Amtes bat ich Sie, mich zu verständigen, wenn ein Urteil nicht Ihre Billigung findet, um mir Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Aus voller Überzeugung teile ich Ihr Verlangen, mein Führer, nach härtester Bestrafung des Verbrechertums und bitte überzeugt zu sein, daß die Richter den ehrlichen Willen haben, diesem Verlangen zu genügen.⁷⁵

Wie gleich noch zu zeigen sein wird, greift das Reichsgericht für seine Rechtsbeugung bereitwillig Hitlers Kriegsargument auf. In seiner Rede vor den Mitgliedern des Volksgerichtshofes am 22.7.1942 schlägt Goebbels in dieselbe Kerbe. Den wichtigsten Teil dieser Aufforderung zum justizförmigen Mord gibt der Berichterstatter dahingehend wieder:

Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von den Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde. Im Krieg gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Frage der Zweckmäßigkeit der Entscheidung. Der Staat müsse sich auf die wirksamste Weise seiner inneren Feinde erwehren und sie endgültig ausmerzen. Der Begriff der Überzeugungstäterschaft müsse heute völlig ausscheiden. Der Zweck der Rechtspflege sei nicht in erster Linie Vergeltung oder gar Besserung, sondern Erhaltung des Staates. Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg. Dieses harte Zufassen dürfe nicht außerhalb der Justiz stehen-

den Stellen überlassen bleiben, sondern sei Aufgabe der Justiz. Die schweren Blutopfer, die während des Krieges vom besten Teil des Volkes gebracht werden müßten, gäben uns besondere Veranlassung, mit aller Rücksichtslosigkeit gegen den Rechtsbrecher vorzugehen. Dabei müßten wir uns auch vor Augen halten, daß im Winter 1941/42 jeder Verbrecher in den Strafanstalten besser untergebracht gewesen sei als 3 1/2 Millionen deutscher Soldaten.⁷⁶

Goebbels wußte, was Hitler gefiel, aber auch, was von der Bevölkerung positiv aufgenommen werden würde. Gerade das Kriegsargument war besonders geeignet, Aversion gegen zu milde Richter zu erzeugen und Verständnis für die »Urteilskorrekturen« durch den NS-Apparat zu gewinnen.

Zur gleichen Zeit versuchte Reichsminister Hans Frank die deutschen Richter in einer Rede in der Münchner Universität über »Recht und Richter im Kriege« gegen die maßlose Schelte Hitlers, die in der Bevölkerung überwiegend Schadenfreude und bei den Richtern tiefe Bestürzung und Selbstmitleid ausgelöst hatte⁷⁷, in Schutz zu nehmen. Frank führt u.a. aus:

Aber es ist unmöglich, von Volksgemeinschaft zu sprechen, die Diener des Rechts aber aus dieser Volksgemeinschaft als ausgeschlossen zu betrachten ... Die Unabhängigkeit des Richters ist eines der ältesten germanischen Kulturgüter. Für sie einzutreten ist nicht demokratisch — liberalistisch, parlamentarisch — jüdische dekadente Reaktion oder derartiges, sondern das Eintreten für diese Unabhängigkeit des Richters ist so germanisch, wie irgendetwas sein kann ... Auch im Kriege ist das Postulat einer Rechtskultur für die Entwicklung unserer völkischen Ordnung wichtig... Aber wichtig ist, daß es im Kriege nicht erlischt ... Es darf nicht den Anschein bekommen, als ob das Recht in unserem Reiche schutzlos werden sollte. Das Recht ist der persönliche Schutz unse-

res Volkes. Ich muß immer wieder daran erinnern, daß Millionen Männer im feldgrauen Rock in ihrer Militärgerichtsbarkeit einen ausgeprägten Persönlichkeitsschutz besitzen. Kein Soldat verliert im strafrechtlichen Sinne Ehre, Leben oder Freiheit ohne Richterspruch. Das muß auch für das Volk gelten.⁷⁸

Auch ohne die vernichtende Replik des SS-Brigadeführers Ohlendorf, der in seinem Beitrag »Zur Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Richter« für den SD sprach⁷⁹, wäre Franks Vorstoß mit dem Versuch, ein Kriegsargument zugunsten der Richter einzusetzen, erfolglos geblieben. Inzwischen hatte sich die Justizverwaltung längst auf ein führungskonformes Ausmerzungsstrafrecht festgelegt, freilich immer bestrebt, ihre Kompetenzen gegenüber der stets zugriffsbereiten SS und Gestapo zu verteidigen.

Schon im September 1941 hatte daher der SD moniert:

Die Justiz will mit der möglichst ausgedehnten Anwendung des Schnellverfahrens der Polizei zuvorkommen.⁸⁰

Im Mai 1942 heißt es in einem Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln an die Justizminister:

Die notwendige schnelle Erledigung von Strafsachen in Kriegszeiten, die außerdem unter Ersparung von Kräften erfolgen soll, bedingt, daß weniger juristisch und mehr praktisch gearbeitet wird.⁸¹

Nicht nur Eingeweihten war deutlich, was damit zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Als am 20.8.1942 der fanatische Nationalsozialist Thierack die Leitung des Justizministeriums übernimmt und für die Justiz das »militärische Prinzip« einführt⁸², stimmt er Goebbels Auffassung von der Funktion der Strafjustiz im Kriege: »Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg«, bereitwillig zu⁸³. Über die in deutschen Haftanstalten einsitzenden 7400 Sicherungsverwahrten und 7600 mit mehr als 8 Jahren Zuchthaus Bestraften, die ihm sein Amtsvorgänger »hinterlassen« hatte, bemerkt der neue Minister in seiner Eröffnungsansprache vom 29.9.1942:

Diese 15000 Asozialen hätte der Reichsjustizminister im vorigen Winter töten lassen können, vielleicht unter Erfrieren, wie unsere Soldaten erfroren sind. Auch sie müssen vernichtet werden, und zwar durch Einsatz. Sie werden alle dort eingesetzt werden, wo sie zugrunde gehen.⁸⁴

Freilich kämpft auch Thierack wie sein Vorgänger Gürtner immer noch um die Justizförmigkeit der Vernichtung.

In seinen sogenannten Richterbriefen, die erstmalig ab Oktober 1942 versandt werden, bemüht sich Thierack um eine Lenkung der Justiz im eben beschriebenen Sinne. Auch hier spricht er ganz und gar mit der Stimme seines Herrn, d.h. gerade die von Hitler so extrem bevorzugten Kriegsargumente werden den Richtern nahegebracht.

In dem Richterbrief Nr.1 zum 1.10.1942 führt der Minister aus:

In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes an der Front ihr Leben einsetzen und die Heimat unermüdlich für den Sieg arbeitet, ist kein Platz für Verbrecher, die diesen Gemeinschaftswillen zerstören. Die Justiz muß daher erkennen, daß es ihre Aufgabe ist, im Kriege die Verräter und Saboteure der inneren Front zu vernichten. Die Gesetze bieten genügend Handhabe hierzu . . . Jede zu milde Strafe gegen einen Volksschädling schadet früher oder später der Gemeinschaft und trägt die Gefahr einer seuchenähnlichen Verbreitung und allmählichen Zersetzung der Abwehrfront in sich. Es ist aber immer besser, der Richter vernichtet einen solchen Seuchenträger rechtzeitig, als daß er später hilflos einer verseuchten Mehrheit gegenübersteht. Der Verbrecher darf im vierten Kriegsjahr nicht den Eindruck gewinnen, daß der Kampf der Gemeinschaft gegen ihn nachläßt, sondern muß im Gegenteil stets erneut spüren, daß der deutsche Richter auf die Feinde der inneren Front ebenso unerbittlich einschlägt, wie der Soldat draußen auf den äußeren Feind.⁸⁵

Bezüglich angeklagter Juden fügt Thierack hinzu:

Der Jude ist der Feind des deutschen Volkes, der diesen Krieg angezettelt, geschürt und verlängert hat. Er hat damit unsägliches Leid über unser Volk gebracht. Er ist nicht nur von anderer, sondern von minderer rassischer Art. Dieser rassische Gesichtspunkt darf, das verlangt gerade die Gerechtigkeit, die Ungleiches nicht mit gleichem Maß messen darf, bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleiben.⁸⁶

Mit Richterbrief vom 1. 1. 1943 werden die Richter noch einmal zu unerbittlicher Härte bei der »Reinigung« des Volkskörpers aufgerufen:

Der Richter, der jedoch die neuen volksbiologischen und hygienischen Aufgaben des Strafrechts erfaßt hat, wird selbst am besten entscheiden können, wann es an der Zeit ist, den unverbesserlichen, asozialen, lebensunwerten Verbrecher endgültig im Interesse der Gesunderhaltung unseres Volkes zu vernichten. Daß der Maßstab heute streng sein muß, ist ein Gebot der Stunde. Der Krieg, der soviel des besten deutschen Blutes vernichtet, darf nicht an dem asozialen Verbrecher spurlos vorüber-

gehen. Wir wollen nach der siegreichen Beendigung des Krieges ein gesundes und starkes Führungsvolk sein, das seine geschichtliche Mission erfüllen kann, ohne dabei durch asoziale Verbrecher gestört zu werden.⁸⁷

Thierack durfte mit dem Erfolg seiner Lenkungsmaßnahmen zufrieden sein. Das Echo seitens der Richter und Staatsanwälte war eindeutig positiv⁸⁸. Wenn der Stuttgarter Generalstaatsanwalt in Bezug auf die Richterbriefe schrieb:

... in einer Zeit, in der das gesunde Volksempfinden und die Notwendigkeiten des Krieges mehr denn je die Richtschnur für den Strafausspruch bilden müssen, sind sie ein Hilfsmittel, das für die Lenkung der Rechtsprechung als kaum noch entbehrlich empfunden wird⁸⁹,

so stieß er hiermit keineswegs auf den Widerspruch seiner Mitstreiter an der inneren Front.

In einem Bericht des Reichsministeriums der Justiz aus dem Jahre 1944, in dem noch einmal alle Kriegsargumente begegnen, heißt es, bevor man dem Führer mit Lob für die Strafjustiz die Statistik der Todesurteile präsentiert:

Jeder Krieg bringt zwangsläufig eine Gegenauslese mit sich. Wo sich wertvolles Blut auf dem Schlachtfeld opfert, kann der entartete sozial und meist auch biologisch minderwertige Verbrecher, auch wenn der einzelne zur Aburteilung stehende Rechtsbruch die härteste Strafe nicht zu fordern scheint, nicht erwarten, daß die Gemeinschaft ihn länger unter sich duldet. Sein Ausschluß ist vielmehr Gebot der Erhaltung des Wertes des Volkes. Die Strafrechtspflege erfüllt daher insoweit die volkshygienische Aufgabe einer fortgesetzten Reinigung des Volkskörpers, damit nicht schließlich die schlechten Elemente die guten überwuchern. Entsprechend dem der Justiz vom Führer erteilten Auftrag, gegen Volksverräter, Saboteure, Volksschädlinge, Gewaltverbrecher und asoziale Gewohnheitsverbrecher im Kriege mit schärferen Mitteln durchzugrei-

fen, hat die Zahl der Todesurteile ständig zugenommen. Es ergeben sich für die Zeit folgende Gesamtzahlen:

1. September — 31. Dezember	1939	99
	1940	926
	1941	1292
	1942	3660
	1943	5336. ⁹⁰

In welchem Umfang gerade die Kriegsargumente den Richtern etwa noch vorhandene Skrupel gegenüber Ausmerzungsurteilen genommen haben, wird sich vermutlich nie genau beantworten lassen. Sicher ist — dies kann aufgrund zahlreicher Stichproben gesagt werden —, daß die Richter in den meist knappen Begründungen der erwünschten Urteile durchaus auf die obrigkeitlich gelieferten Argumentationshilfen zurückgriffen. Als typisch darf die Urteilsbegründung des Besonderen Senats des Reichsgerichts im Fall Schlitt angesehen werden, in der es heißt, der Angeklagte habe sich in seinem Wesen als Gewaltverbrecher erwiesen, der nach dem allgemeinen Volksempfinden aus der Volksgemeinschaft, die in ihrem Lebenskampfe durch solch grausame Taten nicht erschüttert und seelisch belastet werden dürfe, auszumerzen sei⁹¹.

Erinnert sei auch an das berüchtigte Urteil des Sondergerichts Nürnberg-Fürth vom 13.03.1942 im Fall Katzenberger⁹². Hier war es von vornherein Ziel des Gerichts, den jüdischen Kaufmann Katzenberger wegen ihm unterstellter intimer Beziehungen zu einer nichtjüdischen deutschen Frau zum Tode zu verurteilen.

Da das »Blutschutzgesetz« aber keine Todesstrafe ermöglichte, »mußte« ein anderes »gesetzliches« Instrument herangezogen werden, wobei man auf die Volksschädlingsverordnung verfiel⁹³. Dies wiederum war, wollte das Gericht nicht überhaupt auf eine wenn auch bloße Scheinbegründung verzichten, nur unter Verwendung des Kriegsarguments möglich.

Die Richter zögerten nicht, diesen Weg der Rechtsbeugung, den gefunden zu haben der Vorsitzende später sehr stolz war, zu beschreiten. In dem Todesurteil hieß es:

Sein (Katzenbergers) seit vielen Jahren ausgeführtes rassenschänderisches Treiben wuchs sich unter Ausnützung der durch den Kriegszustand geschaffenen Gesamtlage zu volksfeindlicher Einstellung aus, zu einem Angriff gegen die Sicherheit der Volksgemeinschaft in der Kriegsgefahr.⁹⁴

Selbst Freisler bezeichnete das Urteil als »etwas kühn«⁹⁵ und meinte, die Anwendung der Volksschädlingsverordnung sei »gerade noch gegangen«, habe aber »auf des Messers Schneide« gestanden⁹⁶. Auch dem Sondergericht Kassel reichte die nach dem »Blutschutzgesetz« mögliche Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus keineswegs aus. Es verurteilte einen 28-jährigen jüdischen Diplomingenieur, dem zur Last gelegt worden war, seit seiner Studienzeit insgesamt vier Liebesverhältnisse zu »arischen« Mädchen angeknüpft zu haben, nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz mit dem Tode, wobei die Richter in die Urteilsbegründung schrieben:

Es ist nach deutschem Rechtsempfinden ein Gebot gerechter Sühne, daß der Angeklagte, der während eines Krieges Deutschlands mit den Anhängern des Weltjudentums die deutsche Rassenehre in den Schmutz zu treten wagte, vernichtet wird.⁹⁷

Psychische Störungen eines Täters führten häufig nicht etwa gemäß elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen zur Zubilligung mildernder Umstände, sondern zur »Ausmerzungen« des psychisch Kranken. Das Sondergericht Berlin verurteilte eine vorbestrafte Taschendiebin, die der psychiatrische Gutachter als »schwere Psychopathin« bezeichnet hatte, zum Tode. Auch hier wird in der Urteilsbegründung wieder das Kriegsargument bemüht:

Da die im vierten Kriegsjahr begangenen Straftaten von großer Verworfenheit und Gemeinheit der Angeklagten zeugen, die nicht davor zurückschreckt, Volksgenossinnen in hinterhältiger Weise Lebensmittelkarten, Bezugsausweise und Geld aus offenen Einkaufstaschen zu stehlen, um sich so völlig ungerechtfertigte Vorteile vor der Allgemeinheit zu verschaffen, verlangt der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne, daß die Angeklagte aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen wird. Die Angeklagte war daher gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 zum Tode zu verurteilen. Von der Möglichkeit, die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gem. § 51, Abs. 2 RStGB zu mildern, hat das Gericht bei dieser haltlosen, für die Gemeinschaft gefährlichen und nicht mehr besserungsfähigen Verbrecherin keinen Gebrauch gemacht.⁹⁸

Daß die Gerichte in vorausseilendem Gehorsam nicht selten noch strenger bestrafen, als es sich die NS-Funktionäre vorgestellt hatten, zeigt die »Führerinformation« des Reichsjustizministers vom 10. 7. 1942, in der Thierack unter Berufung auf den

Krieg übereifrigen Richtern Rückendeckung gewährt:

Während bisher wiederholt über zu geringe Strafen Klage geführt wurde, wird in den letzten Wochen, vielfach auch von parteiamtlichen Stellen wegen zu strenger Bestrafung Kritik geübt. Das macht die Gerichte unsicher. Ich habe Richtern gesagt, daß niemand etwas zu befürchten hat, wer mit aufgeschlossenem Verständnis für die Notwendigkeiten, die der Lebenskampf des deutschen Volkes mit sich bringt, nach seinem Gewissen urteilt.⁹⁹

Die Kriegsargumente hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Fanatischen Nationalsozialisten unter den Richtern boten sie die Gelegenheit — mit Begründungen, die von der kritiklosen Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert wurden —, das nationalsozialistische Ausmerzungsstrafrecht erfolgreich anzuwenden. Den Richtern mit deutsch-nationaler Vergangenheit half besonders das Argument, demzufolge der erste Weltkrieg letztlich durch den Dolchstoß der während des Krieges in der Heimat konservierten asozialen Elemente verloren gegangen sei, noch vorhandene Skrupel gegenüber einer radikalen Anwendung des NS-Strafrechts zu verlieren.

Nicht wenige der zahlreichen politisch indifferenten Richter, die den Forderungen der NS-Machthaber nachgaben und die gewünschten Todesurteile verhängten, dürften ihr Gewissen mit dem Hinweis, daß bei allen Völkern im Kriege härtere Strafen praktiziert würden, beruhigt haben, ohne sich allerdings den Mühen einer Prüfung zu unterziehen, welche Strafschärfungen wirklich mit

Kriegsnotwendigkeiten zu rechtfertigen waren und welche ihre Basis ausschließlich oder überwiegend in der NS-Ideologie hatten. Zu rechnen ist freilich auch mit reinen Opportunisten, die ihr Soll hinsichtlich der »Ausmerzungen« von NS-Gegnern über-eifrig an der Heimatfront erfüllten, um nicht an die Kriegsfront versetzt zu werden, eine Sanktion, die unliebsame Richter durchaus treffen konnte. Mit größerer Zuverlässigkeit können die hier angesprochenen Fragen nur mittels gezielter Detailuntersuchungen der Rechtsprechungspraxis einzelner Gerichte, an denen es trotz einzelner guter Arbeiten immer noch in erheblichem Maße fehlt, beantwortet werden.

Die seitens der Forschung noch vollends unbeantwortete Frage nach der Kriegsprägung der Vertreter der Strafrechtswissenschaft an den deutschen Universitäten kann, wie oben dargelegt, in diesem Beitrag nicht mehr ausführlicher behandelt werden, sei aber zumindest kurz angesprochen.

Die neue, elementare rechtsstaatliche Grundsätze beseitigende Strafgesetzgebung, die — wie gerade gezeigt — nur partiell kriegsnotwendig war und in weiten Teilen bereits das von den nationalsozialistischen Machthabern angestrebte Ausmerzungsstrafrecht bildete, wurde zwar nur von wenigen Wissenschaftlern offen bejubelt, aber von der Mehrzahl mit mindestens konkludenter Zustimmung aufge-

nommen. Unmittelbar nach Kriegsbeginn schreibt der Berliner Strafrechtler Graf v. Gleispach:

Der Kriegszustand hat . . . die Wirkung, neue oder bessere Gelegenheiten zur Verübung von Verbrechen zu schaffen, und die Kriminellen wissen sie rasch auszunützen. Die Formen der Kriminalität passen sich den gefährlichen Lagen an, in die das Volk versetzt ist. Aber selbst davon abgesehen wiegt jedes einzelne Verbrechen schwerer, weil jeder Volksgenosse im Krieg erhöhte Pflichten gegen die Gemeinschaften hat, die Gemeinschaft besonders schutzbedürftig ist.¹⁰⁰

Der Satz, daß jedes Verbrechen, also nicht nur die typische Kriegsstraftat, im Kriege schwerer wiegt, dürfte den nationalsozialistischen Ideologen besonders gefallen haben.

Für v. Gleispach hat das Strafrecht eine Reinigungsfunktion zu erfüllen, indem sich die Gemeinschaft in Zeiten, in denen die besten Volksgenossen an der Front für Reich und Führer sterben, der »Volksschädlinge« und derjenigen, die »sozial völlig untauglich dahinleben« entledige¹⁰¹. V. Gleispach drängt sich geradezu danach, auch als Strafrechtswissenschaftler einen »Kriegs«beitrag leisten zu dürfen:

Viele von uns wird schon das leidenschaftliche Verlangen erfaßt haben, es auch in seinem Bereich dem Heroismus der Front — nicht gleichzutun, aber doch etwas davon in sein Arbeitsgebiet einströmen zu lassen. Der Strafrechtler kann das aber nur sozusagen im Negativen, im Ausschalten oder Vernichten der Volksschädlinge. Das kann man wohl die Tragik des Kriegsrechts nennen. Denn dem Heroismus des Frontsoldaten sind keine Grenzen gezogen, wohl aber dem der Entlastung und Reinigung des Volkskörpers, und wenn auch der Krieg mit bisher unerhört geringen Opfern geführt ist, niemals werden die verhält-

nismäßig so geringen Opfer durch Sühne und Reinigung Entarteter ausgeglichen werden können¹⁰².

Auch der Kieler Ordinarius für Strafrecht Dahm stellt klar, daß die Ausmerzung der sozialetisch Minderwertigen ein »sittliches und biologisches Reinigungsbedürfnis der Gemeinschaft« befriedige. Ein solches Urteil sei auch gegenüber Menschen begründet, »die eigentlich nichts dafür können, daß sie so sind«¹⁰³. In diesem Sinne handele es sich bei der Schutzstrafe um eine »Reinigungs- oder Ausmerzungsstrafe«.¹⁰⁴

Auch unter dem Blickwinkel der Sühne wird das Kriegsargument bemüht. Nach Ansicht des Breslauer Strafrechtlers Nagler, der mit Freisler heftige Fehden über den Sonderdeliktscharakter der §§ 2 bis 4 der Volksschädlingsverordnung führte, »versündige« sich derjenige, der seinem Volk, das mit seiner Existenz ringe, mit schweren Gewalttaten in den Rücken falle, aufs Schwerste und verdiene die härteste Strafe¹⁰⁵.

Wie Freisler hält auch Nagler einen bloßen »Kriegsaufschlag« für ein »unverzeihliches Mißverständnis« der Volksschädlingsverordnung¹⁰⁶.

Die neue Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, die es nunmehr ermöglichte, auch sechzehnjährige Jugendliche dem Henker zu überliefern, wird seitens v. Gleispachs lebhaft begrüßt. Unter dem Hinweis auf das frühere, den jugendlichen Täter schützende Strafrecht erklärt er —

keineswegs bedauernd — die Neuerungen mit folgenden Worten:

Wenn dem jetzt anders ist, so wird das auf tatsächliche Beobachtungen und Erscheinungen der jüngsten Vergangenheit in Verbindung mit dem erhöhten Schutzbedürfnis (der Allgemeinheit) in Kriegszeiten zurückzuführen sein. Es liegt nahe, zu vermuten, daß es sich dabei zumindest in erster Reihe um das besetzte Gebiet handelt. Wenn man sich die scheußlichen Greuelaten vor Augen hält, die polnische und jüdische Soldaten und Zivilisten an Volksdeutschen begangen haben, so kann man sich ein Bild von der sittlichen Verkommenheit der Nachkommenschaft machen und versteht die Nachrichten, denen zufolge Jugendliche sich in besonderem Maße an diesem Verbrechen beteiligt haben.¹⁰⁷

Die Mehrzahl der Strafrechtswissenschaftler, die sich mit den neuen nationalsozialistischen Gesetzen beschäftigt, bemüht sich mehr um eine technische als um eine wertende Kommentierung, auch wenn gelegentlich, wie bei dem Münchener Strafrechtler Edmund Mezger, Worte fallen wie:

Harte Zeit fordert und schafft hartes Strafrecht¹⁰⁸,

oder

Denn die Kriegszeit fordert von dem Strafrecht die volle Strenge gegenüber gemeinschädlichem Treiben des Verbrechers und gegenüber denen, die die allgemeine Not zu Sondervorteilen ausnützen.¹⁰⁹

Mezger fügt die außerordentlich aufhellende Erläuterung hinzu:

Dabei verstehen wir das Wort Kriegsstrafrecht im weitesten Sinne, d. h. nicht nur als das unmittelbar auf den Krieg, vor allem auf den Schutz der Wehrmacht und des Wehrwillens gerichtete Recht, sondern als das gesamte zeitlich während des Krieges erlassene Strafrecht. Nationalsozialistische Einstellung ist »soldatische« Einstellung

und es ist deshalb kein Zufall, daß in der Zeit des Krieges eine Reihe allgemeinerer, bleibender Gedanken auf dem Gebiete des deutschen Strafrechts zum Durchbruch gelangt sind und ihre Verwirklichung gefunden haben.¹¹⁰

Über die strafrechtliche Behandlung von Psychopathen, die von den NS-Machthabern, insbesondere auch von Hitler nicht nur für die Niederlage von 1918 verantwortlich gemacht wurden, sondern auch für die Mißerfolge im gegenwärtigen Krieg — in der Wehrmacht bildete das sogenannte »Psychopathenproblem« ein ständiges Diskussionsthema — urteilt Mezger:

Auch beim Psychopathen kann (nicht: muß) die Schuld und Strafe gemildert sein; denn er »kann« ja vielfach nichts für seine besondere Persönlichkeitsartung. Aber wenn er nun gerade ihretwegen kriminell besonders »gefährlich« ist? Soll dann wirklich das Strafrecht ihm gegenüber die Intensität seines Eingreifens abschwächen? Das wäre sinnwidrig und würde wichtige Belange der Allgemeinheit in unverantwortlicher Weise zurückdrängen.¹¹¹

Substantieller Widerspruch der strafrechtswissenschaftlichen Literatur der Kriegszeit gegen die »Ausmerzungs«tendenzen ist nicht zu beobachten. Soweit Todesurteile besprochen werden, wird nur ausnahmsweise die Härte des Urteils kritisiert, meist beschränkt sich die Kritik auf den Weg zum Erfolg, etwa in dem Sinne, daß gerade mit der vom Gericht nicht beachteten Lehrmeinung, die der Rezensent vertritt, den Kriegsbedürfnissen am überzeugendsten hätte entsprochen werden können. Vereinzelter Widerspruch kommt hier ausgerechnet von solchen Gelehrten, die sich schon vor 1933 der nationalsozialistischen Bewegung angeschlossen

hatten und bei den Nationalsozialisten als Garanten des neuen Rechts galten, wie Dahm, der der Strafrechtskammer eines Landgerichts vorwirft, ihr Urteil sei »ein Musterbeispiel dafür, wie kriegsrechtliche Bestimmungen nicht ausgelegt werden« dürfen »und in ihrer Wirkung durch übertriebene Härte abgestumpft« würden¹¹². Im Jahre 1942 kritisiert Dahm den 4. Strafsenat des Reichsgerichts,

mit der Verkennung des Tätertyps und Unterschätzung der Täterbezeichnung in § 1 der Novelle ein unentbehrliches Mittel zur Begrenzung der Todesstrafe aus der Hand

gegeben zu haben.¹¹³

Der vom Reichsgericht verhängten Todesstrafe stimmt Dahm im Ergebnis jedoch mit einer typisch nationalsozialistischen Begründung zu. Hatte bereits das Reichsgericht das Kriegsargument bemüht und u. a. ausgeführt:

Der A. ist Pole, Angehöriger des Volkes, das nicht nur bei Kriegsbeginn und im Kriege, sondern schon im Frieden, insbes. bei der Verfolgung der Volksdeutschen, seine Gehässigkeit gegen das Deutschtum und eine maßlose Grausamkeit gezeigt und dem deutschen Volke schweres Leid bereitet hat¹¹⁴,

so bemerkt Dahm nun:

Dieses Urteil kann aber auch darauf gestützt werden, daß der Täter besonderen Pflichten zuwidergehandelt und durch seine Tat das Rechtsgefühl des deutschen Volkes in besonderem Maße beleidigt habe. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Eigenschaft des Täters als Pole Beachtung verdienen. Eine Tat, die, von einem Deutschen begangen, ihren Urheber noch nicht als Sittlichkeitsverbrecher erscheinen läßt, kann dies, wenn sie von einem Polen begangen wird, zweifellos tun.¹¹⁵

Gelegentlich zahlen — dies klang schon im Falle Dahm an — den Preis für partielles Festhalten an bisherigem Gedankengut gerade die Schwächsten: die rassistisch Verfolgten. Wenn sich z. B. der Kieler Strafrechtler Schaffstein im Zusammenhang mit dem neuen Jugendstrafrecht gegen eine umfassende Eliminierung des alten Erziehungsgedankens ausspricht, so stellt er in unmittelbarem Anschluß hieran klar, daß sich beim erziehenden Strafvollzug für Jugendliche eine weltanschauliche Schranke aus dem Rassegedanken ergäbe,

dem jede Kräfteverschwendung an erbbiologisch Minderwertige widersprechen würde¹¹⁶.

Als das Jugendstrafrecht im Jahre 1943 erneut verschärft wird und der nationalsozialistische Gesetzgeber die Vorschriften über den »jugendlichen Schwerverbrecher« bereits auf Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahrs für anwendbar erklärt, schreibt der Münchener Kriminologe Exner in kriegsgeprägter Diktion:

... gerade diese Abartigen — ohne Rücksicht auf den Grad der Reife — mit scharfer Waffe zu bekämpfen, ist für den Gemeinschaftsschutz dringend geboten.¹¹⁷

Die hier wiedergegebenen Stichproben aus der strafrechtswissenschaftlichen Literatur berechtigen keineswegs schon zu einem (verdammenden) Pauschalurteil über die deutsche Strafrechtswissenschaft unter der NS-Herrschaft, insbesondere während der Kriegszeit. Sie begründen allerdings den — weitere gründliche Forschungsarbeit gebie-

tenden — »Anfangsverdacht«, daß der Ausbruch des zweiten Weltkriegs in der Strafrechtsentwicklung der NS-Zeit eine Zäsur in dem Sinne bildet, daß ein wesentlicher Teil der deutschen Strafrechtswissenschaftler seit Kriegsbeginn in einem — gemessen am bisherigen Engagement — deutlich stärkeren Maße bereit war, in Erfüllung der Forderungen der NS-Machthaber und Ideologen, zentrale Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafrechts, offen oder hinter massivem rechtstheoretischen Aufwand verschleiert, aufzugeben.

Der Erforschung bedarf auch die hieran anknüpfende, wohl nur äußerst schwierig zu beantwortende Frage, inwieweit die kriegsgeprägten Publikationen der Strafrechtswissenschaftler die oben geschilderte »Ausmerzungsrechtsprechung« tatsächlich beeinflußt, d. h. zur »Reinigung des Volkskörpers« im Kriege beigetragen haben.

Auch in der Nachkriegszeit hat das Kriegsargument eine erhebliche Rolle gespielt, und zwar zur Entlastung der Juristen. In hartnäckiger Wiederholung begegnen zu deren Verteidigung Sätze wie: Es war schließlich Krieg. Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin in Notzeiten waren drakonische Strafgesetze und -verordnungen ebenso unvermeidlich wie ein hartes Durchgreifen der Strafjustiz.

Gerade diese Repliken, von denen sich sogar die amerikanischen Richter im Nürnberger Juristenprozeß im Jahre 1947 beeindruckt lassen¹¹⁸, haben

entscheidend zu dem (selbstgefällten) Freispruch für die Juristen beigetragen. Übersehen wurde dabei freilich, dies sei noch einmal nachdrücklich unterstrichen, daß die von Wissenschaft und Praxis unterstützten oder mindestens gebilligten Veränderungen des Rechts nach 1939, im Widerspruch zu den offiziellen Begründungen, nur zum ganz geringen Teil aufgrund der kriegerischen Ereignisse geboten waren, überwiegend jedoch nichts anderes darstellten, als eine von den Nationalsozialisten — unter Ausnutzung des auch innenpolitisch erwünschten Krieges — durchgeführte, von Anfang an geplante Entrechtung aller — aus welchen Gründen auch immer — nicht systemkonformen Personen. Ebenso wenig läßt sich die Masse der Todesurteile, gemessen an damaligen internationalen Maßstäben, auch nur entfernt mit den ständig zitierten Kriegsnotwendigkeiten rechtfertigen. Dies zu verkennen würde bedeuten, noch heute den nationalsozialistischen (Kriegs-)Argumenten aufzusitzen.

Anmerkungen

- 1 Ursprünglich war geplant, das Problem der Kriegsprägung der Rechtswissenschaft in diesem Beitrag ausführlicher zu behandeln. Da ich aber aus zwingenden persönlichen Gründen das Erscheinen dieses Bandes ohnehin schon stark verzögert habe, werde ich mich hier nur auf Andeutungen zur Strafrechtswissenschaft beschränken und das im Rahmen der Ringvorlesung am 23.1.1990 über die Öffentlichrechtler, Zivilrechtler und Rechtshistoriker Vorgetragene einer gesonderten Publikation vorbehalten.
- 2 Zu Recht rät M. Stolleis, »Perversion des Rechtsdenkens im Nationalsozialismus«, in: Recht u. Politik, Vierteljahreshefte f. Rechts- u. Verwaltungspolitik, 1983, Heft 1, 1f., von der Verwendung der »wenig hilfreichen Metapher« »Perversion des Rechtsdenkens« ab, die mehr »verhüllt« »als sie klärt«.
- 3 Völkischer Beobachter 42/181 v. 7. 8. 1929 (Bayernausgabe).
- 4 Vgl. E. Klee, »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, 1985, 32.
- 5 Vgl. zu dieser Schrift bes. Klee (Anm. 4), 19f., ferner M. Diebelhorst, Die Euthanasie im »Dritten Reich«, in: Recht u. Justiz im »Dritten Reich«, hg. v. R. Dreier u. W. Sellert, 1989, 118f.
- 6 W. Petter, Zur nationalsozialistischen »Euthanasie«: Ansatz und Entgrenzung, in: Der

- Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, hg. v. W. Michalka, 1989, 814f., 815 mit Literaturhinweisen.
- 7 Ders. 815 mit Hinweis auf F. Burgdörfer, Volk- u. Wehrkraft, Krieg u. Rasse, 1936, 97, 111.
 - 8 Denkschrift, 86f.
 - 9 Ebd. 87.
 - 10 Klee (Anm. 4), 52f.
 - 11 L. Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte f. Zeitgesch. 20, 1972, 235f., 238; vgl. ferner Gruchmanns bahnbrechende Monographie Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 1990, 2. Aufl., 497f.
 - 12 Gruchmann, Euthanasie (Anm. 11), 240; ders. Justiz (Anm. 11), 501.
 - 13 Faksimile in: Aktion T 4 1939–1945. Die »Euthanasie«-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, hg. v. G. Aly, 1987, 14; vgl. ferner Gruchmann, Euthanasie (Anm. 11), 241; ders. Justiz (Anm. 11), 503.
 - 14 Die Denkschrift ist abgedruckt bei Aly (Anm. 13), 23f., 31.
 - 15 Ebd. 32.
 - 16 Klee (Anm. 4), 200f., 201.
 - 17 Dokumente zur »Euthanasie«, hg. v. E. Klee, 1985, 173f., 174.
 - 18 Ebd. 176.
 - 19 Predigt vom 3.8.1941, abgedruckt bei Klee (Anm. 17), 194f., 197f.
 - 20 Faksimile bei Aly (Anm. 13), 81.

- 21 Gruchmann, Euthanasie (Anm. 11), 247, 251. Zur Rolle der Justiz im Rahmen der Aktion T 4 vgl. Gruchmann, Justiz (Anm. 11), 533, H. Kramer, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-«Euthanasie», in: Kritische Justiz 1984, 25f.; K. Bästlein, Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Aus Politik u. Zeitgesch. Beil. z. Wochenzeitung Das Parlament, B 13–14/89, 24.3.1989, 3f., 5.
- 22 Zu diesem Decknamen (Berlin, Tiergartenstraße 4) vgl. Aly (Anm. 13), 11.
- 23 Gruchmann, Euthanasie (Anm. 11), 247, 251.
- 24 D. Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bunke = Studien u. Quellen z. Gesch. d. dt. Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, 4, 1975, 329, ferner Gruchmann, Justiz (Anm. 11), 532f.
- 25 H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Bibliothek d. Zeitgesch., 1989, 416.
- 26 L. J. Hartog, Als Hitler den Massenmord prophezeite. Zur Rede v. 30. Jan. 1939, in: Die Zeit v. 27. Jan. 1989, Nr. 5, 41f.
- 27 Vgl. Gruchmann, Justiz (Anm. 11), 822f., 924; M. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte f. Zeitgesch. 1958, 391f.
- 28 Vgl. u. a. die oben S. 313 erwähnte Denkschrift »National-sozialistisches Strafrecht«.
- 29 Zu den Zahlenangaben vgl. W. Wagner, Der

Volksgeschichte im nationalsozialistischen Staat. Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 16/III, T III, 1974, 942f. (Anlagen 30–33); ferner B. Diestelkamp, Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Justizalltag im Dritten Reich, hg. v. B. Diestelkamp u. M. Stolleis, 1988, 131f., 132.

- 30 Zur Militärjustiz vgl. M. Messerschmidt/F. Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, 1987; ferner F. Wüllner/F. Ausländer, Aussonderung und Ausmerzungen im Dienste der »Mannesucht«. Militärjustiz unter dem Hakenkreuz, in: Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, hg. v. F. Ausländer, 1990.
- 31 Auch für die schlimmsten Phasen der Hexenverfolgung im 16. und 17. Jh. ist für einen Zeitraum von nur 51/2 Jahren keine derart hohe Anzahl von Opfern zu verzeichnen.
- 32 Vgl. Gruchmann, Justiz (Anm. 11), 1069f.
- 33 R. Freisler, Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: Deutsche Justiz 1940, 105f., 107. Zu dieser Verordnung vgl. ferner die auf gründlichem Quellenstudium beruhende Untersuchung von G. Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, 214f.
- 34 Vgl. Werle (Anm. 33), 220f.

- 35 W. Gallas, Tatstrafe und Täterstrafe, insbes. im Kriegsstrafrecht, in: Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaften 60, 1941, 374f., 399; R. Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: Deutsche Justiz 1939, 1450f.; Werle (Anm. 33), 233f.
- 36 R. Freisler, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung, in: Deutsche Justiz 1939, 1565f.
- 37 Zu dieser Verordnung vgl. Werle (Anm. 33), 274f.
- 38 R. Freisler, Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, in: Deutsche Justiz 1939, 1849f.
- 39 Zutreffend Werle (Anm. 33), 287.
- 40 Werle (Anm. 33), 314f., 332; R. Freisler, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches, in: Deutsche Justiz 1941, 929f.
- 41 Werle (Anm. 33), 351f.
- 42 Ebd. 450.
- 43 Ebd. 456f.
- 44 Ebd. 477f.
- 45 Gruchmann, Justiz (Anm. 11), 1090.
- 46 Ebd. 980.
- 47 Außerordentlich aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist die zeitgenössische Anmerkung von G. Dahm, Der Tätertyp im Strafrecht,

in: Festschr. d. Leipziger Juristenfakultät f. H. Siber, 1941, 187 Anm. 4, zur Verwendbarkeit des Kriegsrechts in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion: »Die Bezugnahme auf das Kriegsrecht birgt die Gefahr, daß man vielleicht vorübergehende, durch die Not des Augenblicks bedingte Erscheinungen überschätzt. Andererseits läßt sich nicht gut übersehen, daß gerade das neue deutsche Kriegsstrafrecht manche Wesenszüge unserer Rechtsentwicklung überhaupt besonders deutlich hervortreten läßt, wie denn das Kriegsrecht einen doppelten Sinn haben kann: Es kann ein Recht des Tages für den Ausnahmefall darstellen, das sich vom Friedensrecht auch innerlich unterscheidet und dieses weitgehend außer Kraft setzt. Es kann aber auch den eigentlichen Gehalt und die inneren Kräfte der Rechtsordnung, von allen Rücksichten und Nebenerwägungen befreit, hervortreten lassen, nicht das Friedensrecht als ein ganz anderes einfach verdrängen, sondern es steigern und für eine gewisse Zeit in seinem Kern und eigentlichen Wesen scharf hervortreten lassen.«

48 Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, 49f., 49.

49 Ebd. 50.

- 50 Ebd. 52.
- 51 Ebd. 52.
- 52 Ebd. 5f., 8.
- 53 R. Freisler. Gedanken zum rechten Strafmaß, in: Deutsches Strafrecht 1939, 329f., 332.
- 54 Ebd. 332f.
- 55 Ebd. 333.
- 56 Ebd. 335.
- 57 Ebd. 336f.
- 58 R. Freisler, Eine entscheidende Rechtsfrage des Kriegsstrafrechts, in: Deutsche Justiz 1940, 885f., 885.
- 59 Ebd. 885.
- 60 Ebd. 885.
- 61 Zur gescheiterten Strafrechtsreform (1933–39) vgl. Gruchmann, Justiz (Anm. 11), 753f.
- 62 Ebd. 916f.
- 63 Ebd. 920.
- 64 Ebd. 921.
- 65 Ebd. 923.
- 66 Ebd. 923.
- 67 Ebd. 923.
- 68 Adolf Hitler, Monologe im Führerhauptquartier, 1941–1944. Aufzeichnungen Heinrich Heims, hg. v. W. Jochmann, 1988, Nr. 18, 59f.
- 69 Ebd. Nr. 51, 125f.
- 70 Ebd. Nr. 130, 171f.
- 71 M. Domaris, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, II, 2, 1941–1945, 1965, 1874.
- 72 Kolbe (Anm. 24), 345.
- 73 Ebd. 345.

- 74 Ebd. 353.
- 75 Ebd. 347.
- 76 Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte f. Zeitgesch. 1958, 392f, Dokument Nr. 16. 438.
- 77 Ebd. 403.
- 78 Dokumente zum Niedergang der Justiz im NS-Staat, in: Herrschaftsalltag im Dritten Reich. Studien und Texte, hg.v. H.Mommsen, 1988, 343f., Nr.22, 364f.
- 79 P.Schneider, Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit aus der Sicht des SD, in: Vierteljahreshefte f. Zeitgesch. 1956, 399f., 408f.
- 80 Mommsen (Anm.78), Nr.19, 363.
- 81 Ebd. Nr.21, 364.
- 82 H.Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick = Quellen u. Darstellungen zur Zeitgeschichte 16, I, T I, 1968, 154.
- 83 Mommsen (Anm.78), Nr.23, 367f.; Nr.24, 368f.
- 84 Weinkauff (Anm.82), 154.
- 85 Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, hg.v. H.Boberach, 1975 = Schriften des Bundesarchivs 21, 9f.
- 86 Ebd.18f.
- 87 Ebd.58.
- 88 Ebd.XXII.
- 89 Ebd.XXII f.
- 90 Mommsen (Anm.78), Nr.28, 372f.

- 91 Kolbe (Anm. 24), 353.
- 92 Zu diesem Urteil vgl. bes. L. Gruchmann, »Blutschutzgesetz« und Justiz, in: Aus Politik und Zeitgesch. Beil. z. Wochenzeitung Das Parlament, B 48/45, 30.11.85, 28f., 35f.; G. Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien, 1984, 37f.; ders., Unrechtsurteile der NS-Zeit, in: Festschrift f. Hans-Heinrich Jeschek zum 70. Geburtstag, 1985, 179f., 185f.
- 93 Spendel, Rechtsbeugung, (Anm. 92), 128f.
- 94 Gruchmann (Anm. 92), 37.
- 95 Ebd. 37.
- 96 Ebd. 38.
- 97 Spendel, Unrechtsurteile (Anm. 92), 187.
- 98 Bästlein (Anm. 21), 9.
- 99 G. Gribbohm, Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums, in: Deutsche Richterzeitung 1971, 152f., 154.
- 100 W. Graf von Gleispach, Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, in: Deutsches Recht 1939, 1964f., 1964.
- 101 Ders., Entwicklungsrichtungen im Kriegsstrafrecht, in: Deutsches Strafrecht 1941, 1f., 4.
- 102 Ebd. 4.
- 103 G. Dahm, Sühne, Schutz und Reinigung im neuen deutschen Strafrecht, in: Deutsches Recht 1944, 2f., 3.
- 104 Ebd. 4.
- 105 J. Nagler, Kriegsstrafrecht, in: Gerichtssaal 114, 1941, 133f., 134.

- 106 Ders., Hervorgehobenes oder eigenständiges Verbrechen? Bemerkungen zu der Volksschädlingsverordnung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1940, 383f., 386.
- 107 v. Gleispach (Anm. 100), 1965.
- 108 E. Mezger, Kriegsstrafrecht und Kriegsverfahrensrecht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1940, 59f., 59.
- 109 Ders., Das Strafrecht im nationalsozialistischen Deutschland, in: Geist der Zeit 1942, 184f., 186.
- 110 Ebd. 186f.
- 111 Ebd. 189.
- 112 G. Dahm, Bemerkung zum Urteil des Reichsgerichts v. 27. 8. 1940 und dem vom Reichsgericht aufgehobenen erstinstanzlichen Urteil der Strafkammer des Landgerichts, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1940, 394.
- 113 Ders., Bemerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 6. 2. 1942, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1942, 189.
- 114 Ebd. 189.
- 115 Ebd. 189.
- 116 F. Schaffstein, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug, in: Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften 55, 1936, 276f., 287.
- 117 F. Exner, Kriminologie in ihren Grundzügen, 2. Aufl., 1944, 307.
- 118 Vgl. H. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949. 1989, 169f., 177f.